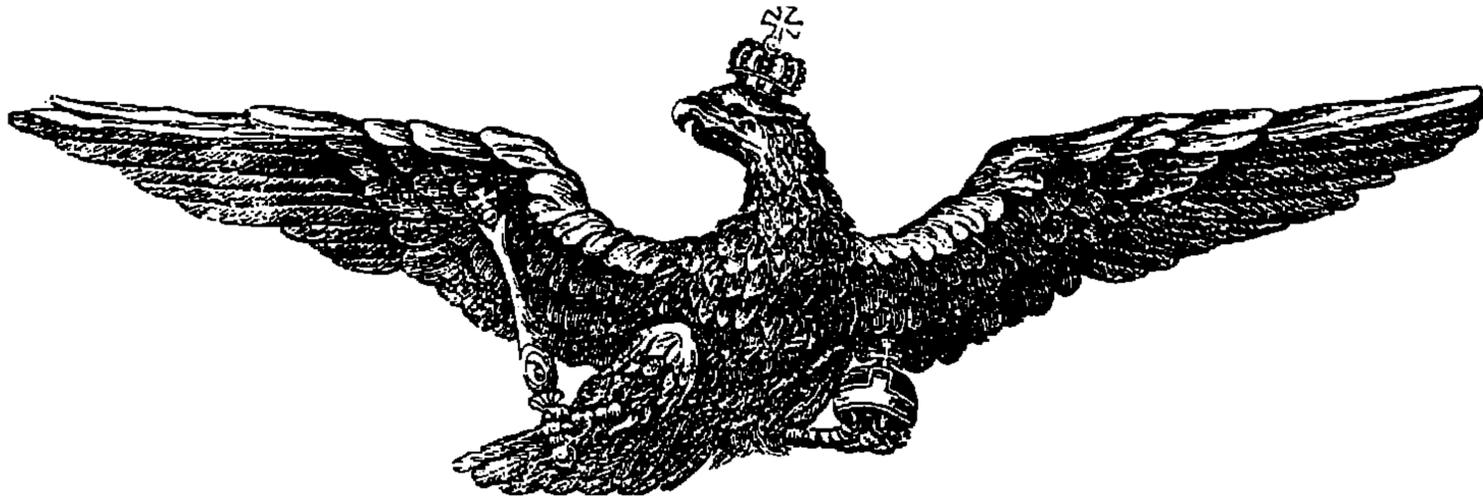


Amtliches Teltower Kreisblatt.



No. 45.

Teltow, den 4. November

1863.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich Mittwochs früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Sgr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Sgr. 6 Pf. Inserate, welche bis Dienstag Vormittag einzuwendend sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Biese, in Boffen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Trebbin beim Buchbindernstr. Hrn. Sunfer, in Mittenwalde beim Buchbindernstr. Hrn. Schäfer, in Rön.-Wusterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commis.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von U. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumschlag dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 40. erlassene Vorladung vom 25. September cr. und die Terminsberichtigungen Kreisbl. Nr. 41. u. 42. bringe ich zur Vermeidung von Irrthümern in Erinnerung, daß zur Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter, Behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer pro 1864 für die Steuer-Gesellschaft:

1) der Bäcker, Klasse D. Termin auf:

Freitag den 13. (nicht 12.) November cr. Vormittags 9 1/2 Uhr

2) der Schlächter, Klasse E.:

an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr

3) der Handeltreibenden, Klasse AII.:

Sonntag den 14. (nicht 13.) November cr. Vormittags 9 1/2 Uhr

4) der Gast-, Speise- und Schankwirthe, Klasse C.:

an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr

in Teltow im Pickenbachschen Saale

ansteht, wonach die Vorladung der betreffenden Gewerbetreibenden, so weit dies nicht bereits geschehen ist, von den Magisträten und Orts-Vorständen noch zu veranlassen bleibt.

Teltow, den 3. November 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheile abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kom-